

Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Untereggen

vom 4. April 2016 ¹

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Untereggen

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Untereggen sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	Art. 2 Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 3 Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Gemeinderat; c) die Geschäftsprüfungskommission
Aufgaben	Art. 4 Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen. Sie führt als Gemeindeunternehmen die Wasserversorgung und die für die elektrische Versorgung zuständige Elektra.

¹ Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Untereggen erlassen am 4. April 2016, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departement des Innern vom 29. August 2016; Vollzug ab 1. Januar 2017

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürger-
versammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

- Durchführung **Art. 10**
Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.
Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
- Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 11**
Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
- Orientierungsversammlung **Art. 12**
Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

- Grundsatz **Art. 13**
Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamt-erneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.
- Eventualantrag **Art. 14**
Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.
Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.
- Amtliche Bekanntmachung **Art. 15**
Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.
Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist **Art. 16**
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren **Art. 17**
Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Volksvorschlag

Grundsatz **Art. 18**
Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Gemeinderat keinen Eventualantrag gestellt hat.
Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamt-erneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Form und Inhalt **Art. 19**
Der Volksvorschlag gilt als Referendum.
Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.
Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Verfahren **Art. 20**
Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht **Art. 21**
Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁶ über Initiative und Gegenvorschlag.

⁵ sGS 125.1

⁶ sGS 125.1

5. Initiative

Grundsatz	<p>Art. 22</p> <p>Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 23</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 24</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 25</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.</p> <p>Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 26</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Gemeinderates	<p>Art. 27</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 28</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁷.</p>

6. Volksmotion

Grundsatz	Art. 29 Mit einer Volksmotion können 30 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Gemeinderat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
Form und Inhalt	Art. 30 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.
Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates	Art. 31 Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten. Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung	Art. 32 Der Gemeinderat besteht aus: a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten; b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten c) drei weiteren Mitgliedern. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.
Aufgaben a) Im Allgemeinen	Art. 33 Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben: a) Antragstellung an die Bürgerschaft; b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft; c) Organisation und Führung der Verwaltung; d) Bestellung von Kommissionen; e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben; f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen; g) Vertretung der Gemeinde nach aussen; h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse; i) Erlass eines Finanzplans; j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems; k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

- b) Rechtsetzung **Art. 34**
Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.
- c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons **Art. 35**
Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁸ mit einem Kostenvoranschlag bis 1 Mio. Franken abschliessend.
Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 1 Mio. Franken übersteigt.
- d) Finanzbefugnisse **Art. 36**
Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung **Art. 37**
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- Aufgaben **Art. 38**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates, der Verwaltung und der Gemeindeunternehmen im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde **Art. 39**
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

⁸ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

V. SCHULE

Grundsatz

Art. 40

Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

Bildungskommission

Art. 41

Die Bildungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, einem zusätzlichen Mitglied des Gemeinderates sowie einem weiteren durch den Gemeinderat bestimmten Mitglied.

Aufgaben

Art. 42

Der Bildungskommission obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁹ und der Gesetzgebung über das Schulwesen¹⁰.

Die Bildungskommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schule;
- b) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- c) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- d) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- e) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- f) Erlass der Schulhausordnung und Weisungen;
- g) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule;
- h) Verfügung über die im Voranschlag enthaltenen Kredite, welche die unmittelbare Schulführung betreffen;
- i) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- j) Vertretung der Schule nach aussen;
- k) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte im Schulbereich von allgemeinem Interesse;

Teilnahme an Sitzungen

Art. 43

An den Sitzungen der Bildungskommission nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter mit beratender Stimme teil.

Finanzbefugnisse

Art. 44

Die Finanzbefugnisse der Bildungskommission sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

⁹ sGS 151.2.

¹⁰ sGS 211 bis 213.

Schulleitung	Art. 45 Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.
Schulordnung	Art. 46 Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
Rechtspflege	Art. 47 Die Bildungskommission ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand	Art. 48 Die politische Gemeinde Untereggen führt als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen: a) die Wasserversorgung; b) die Elektra.
Leitung	Art. 49 Die Betriebskommission der Wasserversorgung bzw. der Elektra unter dem jeweiligen Präsidium eines Mitglieds des Gemeinderates leitet das entsprechende Unternehmen. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a) Vorberatung der Reglemente und Gebührentarife; b) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung; c) Verfügung über die im Voranschlag enthaltenen Kredite. Die Finanzbefugnisse für die Unternehmen sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 50 Die Gemeindeordnung vom 28. März 2011 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	Art. 51 Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 9. Februar 2016

Der Gemeindepräsident:

sig. Norbert Rüttimann

Der Gemeinderatsschreiber:

sig. Norbert Näf

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Untereggen an der Bürgerversammlung
beschlossen am 4. April 2016

Vom Departement des Innern genehmigt am 29. August 2016

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden:

sig. Dr. Lukas Summermatter